

TOP 5: Ausnahmeregelung zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen: Initiative zur Änderung des § 7 LöffZeitG LSA



§ 7 LöffZeitG LSA lautet:

- (1) **Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.** Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.
- (2) Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Rechtsprechung:

- Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsruhe zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich (laut BVerfG, Urteil vom 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07)
- der zu Grunde liegende „besondere Anlass“ muss im hinreichenden öffentlichen Interesse liegen und ein Schutzgut berühren, das ebenso wie der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt
- das reine wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und bloße „Shopping-Interessen“) potentieller Käufer genügt hierfür nicht

Rechtsprechung:



- insoweit müssen Anlässe vorliegen, die selbst – losgelöst von einer Ladenöffnung – beachtliche Besucherströme auslösen, zum Beispiel:
 - kulturelle Veranstaltungen einer Gemeinde (z.B. Stadtfeste, Volksfeste, Heimatfeste, Schützenfeste, Marktfeste, Erntedankfeste, Jahrmärkte)
 - traditionelle jahreszeitliche Feste (Frühlings-, Herbst-, Weinfeste, Weihnachtsmärkte)
 - Sportveranstaltungen (Stadtläufe, Wettkämpfe)
 - Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung
 - Festivitäten im Zusammenhang mit nationalen Gedenktagen
 - Ereignisse, die auf eine besondere touristische Bedeutung abheben

Sachlage:

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriff „besonderer Anlass“ schwierig
- hohe Anforderungen der Rspr. an den „besonderen Anlass“ nur schwer erfüllbar
- behördliche Entscheidungen (Prognose- und Abwägungsentscheidung) oft ungenügend
- Anwendungshinweise des MW vom 23.04.2019, s. *Tischvorlage* wenig hilfreich

Ziel:

- gemeinsam nach Lösungsansatz suchen / Änderungsvorschlag erarbeiten
- um die bis zu vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage „mit Leben zu erfüllen“
- Orientierung an anderen Bundesländern (z.B. Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) – vgl. die Synopse, s. [Tischvorlage](#)

Lösungsansätze:

- um das Ziel (die Ausnahmeregelung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen zu nutzen) zu erreichen, gibt es mehrere Lösungsansätze zur Änderung von § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA
- entweder durch die Ergänzung von Regelbeispielen zur Konkretisierung des „besonderen Anlasses“ (z.B. § 8 SächsLadÖffG – so der Vorschlag aus Dessau-Roßlau)
- oder durch den Austausch des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Anlass“ durch das „öffentliches Interesse“ zu ersetzen (z.B. § 6 Abs. 1 LÖG NRW; Vorschlag aus Halle und Wittenberg)

Lösungsansätze:

- **Vorschlag:** Einfügen eines neuen Satzes 2

„Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. *Dies umfasst die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere kulturelle Veranstaltungen, traditionelle jahreszeitliche Feste und Weihnachtsmärkte, örtlich bedeutende Jubiläen sowie Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung.* Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.“

- Zielführend? Ausreichend?...
- Gibt es weitere oder andere Vorschläge?

→ *mit der Bitte um Erfahrungs- und Meinungsaustausch an die Ausschussmitglieder*